



Gesamtbericht

nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1370/2007

des

Zweckverbands Oberhessische
Versorgungsbetriebe (ZOV-Verkehr)

Hanauer Straße 22, 61169 Friedberg / Hessen

für das Berichtsjahr 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	3
1.1.	Rechtliche Grundlage und Umsetzung	3
1.2.	Zuständige Behörde und Veröffentlichung	3
2.	Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	4
2.1.	Lokaler Busverkehr	4
2.2.	Regionaler Busverkehr und Schienenpersonennahverkehr	4
3.	Qualitätsstandards und Qualitätsmanagement	5
3.1.	Bedienungsqualität	5
3.2.	Beförderungsqualität	5
3.3.	Vertrags- und Qualitätscontrolling	6
3.3.1.	Qualitätserhebungen	7
3.3.2.	Situation Kundeneingaben	7
4.	Betreiber öffentlicher Dienstleistungsaufträge	11
4.1.	Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen	16
5.	Ausgleichsleistungen	16
6.	Wettbewerb	17
6.1.	Eigenwirtschaftliche Genehmigungsverfahren	17
6.2.	Vergabeverfahren im lokalen Busverkehr	17

1. Vorbemerkung

1.1. Rechtliche Grundlage und Umsetzung

Am 3. Dezember 2009 ist die „Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße“ (VO 1370) in Kraft getreten. Diese verlangt von den zuständigen Behörden einen Gesamtbericht nach Art. 7 Abs. 1 in der durch VO 2016/2338 geänderten Fassung vom 14.12.2016:

„Jede zuständige Behörde macht einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen öffentlich zugänglich. Dieser Bericht beinhaltet den Beginn und die Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge, die ausgewählten Betreiber öffentlicher Dienste sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte. Der Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten. Der Bericht muss ferner die politischen Ziele, wie sie in den Strategiepapieren für den öffentlichen Verkehr in dem betreffenden Mitgliedstaat aufgeführt sind, berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten erleichtern den Zugang zu diesen Berichten, zum Beispiel über ein gemeinsames Internet-Portal.“

1.2. Zuständige Behörde und Veröffentlichung

Die VO 1370 definiert in Art. 2 b) die „zuständige Behörde“ wie folgt:

„Jede Behörde oder Gruppe von Behörden eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, die zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr in einem bestimmten geografischen Gebiet befugt ist, oder jede mit einer derartigen Befugnis ausgestattete Einrichtung.“

Die Landkreise Wetterau, Vogelsberg und Gießen sind Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne des „Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (HÖPNVG) vom 1. Dezember 2005“, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. September 2020. Die Aufgabenträgerschaft ist von den genannten drei Landkreisen auf den Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV-Verkehr) übertragen worden. Ausgenommen hiervon ist das Gebiet der Stadt Gießen, die als Sonderstatusstadt selbst die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV innehat.

ZOV-Verkehr ist somit für die Kreise Wetterau, Vogelsberg und Gießen zuständige Behörde im Sinne der VO 1370 und hat über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich lokaler Buspersonennahverkehr einmal jährlich einen Gesamtbericht öffentlich zugänglich zu machen.

Mit dem vorliegenden Bericht kommt ZOV-Verkehr der Veröffentlichungspflicht entsprechend Art. 7 Abs. 1 der VO 1370 für das Jahr 2023 nach.

2. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Nach Art. 2 e) VO 1370 definiert sich die „gemeinwirtschaftliche Verpflichtung“ als:

„(E)ine von der zuständigen Behörde festgelegte oder bestimmte Anforderung im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte.“

Wesentlich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne der Definition von Art. 2 e) VO 1370 ist, dass der Betreiber für die Übernahme der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung eine Gegenleistung erhält, die er unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht in gleichem Umfang bzw. nicht zu den gleichen Bedingungen übernommen hätte.

2.1. Lokaler Busverkehr

Für die in Zuständigkeit des ZOV-Verkehr liegenden lokalen Personennahverkehre verwendet dieser standardisierte Vergabe- und Vertragsunterlagen, die eine dezidierte, vertragsspezifische Darlegung einzelner gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entbehrlich macht. Die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird durch den Abschluss öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 4 Abs. 1 VO 1370 (Verkehrs-Service-Verträge) sichergestellt. Diese Verträge haben im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Einhaltung des vorgegebenen Betriebsprogramms (Fahrplan) und der Fahrzeugkapazitäten
- Einhaltung der Mindestanforderungen (Ausstattung und Fahrzeugalter) an die einzusetzenden Fahrzeuge
- Einsatz von Fahrpersonal, das den Anforderungen hinsichtlich Erscheinungsbild und Kompetenzen genügt
- Entlohnung des Fahrpersonals nicht unterhalb eines Mindesttarifniveaus „Tarifvertrag des Landesverbandes Hessischer Omnibusunternehmer (LHO)“
- Anwendung des RMV-Tarifs und der „Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV“
- Einhaltung von Vorgaben zum Vertrieb und zur Fahrgeldsicherung
- Überprüfung der Leistungserbringung im Rahmen von Qualitätserhebungen und Kontrollsystemen
- Berichts- und Meldepflichten der Auftragnehmer.

2.2. Regionaler Busverkehr und Schienenpersonennahverkehr

Der Regionale Busverkehr und Schienenpersonennahverkehr liegt im Zuständigkeitsbereich der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV).

3. Qualitätsstandards und Qualitätsmanagement

Die Beförderungsqualität im ZOV-Verbandsgebiet richtet sich vor allem nach der Bedienungs- und Beförderungsqualität der vom RMV vorgegebenen Tarif- und Beförderungsbedingungen. Bedienungshäufigkeit, Erschließungsqualität bzw. die geforderten Qualitätsstandards für die eingesetzten Busse sind darüber hinaus im aktuell gültigen Nahverkehrsplan für den Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe – Fortschreibung 2020 (NVP) niedergelegt, sowie die Konkretisierung in den Festlegungen der Ausreichenden Verkehrsbedienung (AVB).

3.1. Bedienungsqualität

Die Bedienungsqualität umfasst die Verfügbarkeit der angebotenen ÖPNV-Dienstleistung im Hinblick auf Raum, Zeit und Häufigkeit. Zu den festgelegten Anforderungen an die Verbindungsqualität s.a. Kapitel 3.2 des NVP sowie Kapitel 3.1 des NVP für die Erschließungsqualität.

3.2. Beförderungsqualität

a) Fahrzeuge

Anforderungen an die Fahrzeuge werden in Kapitel 4.4 des NVP definiert und für Busse in Anlage 2 der AVB konkretisiert.

b) Fahrpersonal

Vorgaben an das Fahrpersonal sind in Kapitel 4.5 des NVP niedergelegt.

c) Haltestellen

- Gesetzliche Haltestellenausstattung nach § 32 BOKraft (i.d.R. in der Verantwortung der Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH, Friedberg/H. (VGO))
- Haltestellenkennzeichnung nach RMV-Gestaltungsregeln

d) Betriebsorganisation

- Betriebsstörsungsmanagement (Verbindliche Regeln zum Umgang mit Betriebsstörungen)
- Beschwerdemanagement

e) Verkehrsintegration

ZOV-Verkehr stellt über die VGO sicher, dass unabhängig vom jeweiligen Betreiber der einzelnen Linien(bündel) integrale Grundsätze der Bedienungs- und Beförderungsqualität gewahrt werden. Dazu nimmt die VGO bestimmte Aufgaben des ÖPNV-Managements betreiberübergreifend wahr:

- Haltestellenmanagement
- Verwaltung der Tarifdaten
- Einnahmenabrechnung und Verbundmeldung
- Leistungen der ServiceZentren/Mobilitätszentralen
- Verwaltung und Fortschreibung der Fahrplandaten

3.3. Vertrags- und Qualitätscontrolling

ZOV-Verkehr und VGO bedienen sich zur Überprüfung der Einhaltung vertraglicher Vorgaben verschiedener Instrumente ihres Qualitätsmanagementsystems. Zum einen finden regelmäßig Erhebungen durch VGO-Personal statt, aber auch bei einer vermehrten Beschwerdehäufigkeit von Fahrgästen werden Überprüfungen vorgenommen. Schwerpunkte dieser Erhebungen sind der Zustand der Busse, die Pünktlichkeit der Fahrt sowie die Auslastung der Fahrzeuge. In unregelmäßigen Abständen finden darüber hinaus Kontrollen gemeinsam mit dem Regionalen Verkehrsdienst in Verbindung mit dem jeweiligen Schulverwaltungsamt statt. Hier werden neben den Kapazitäten auch die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge überprüft.

Allgemein geht es um Schwerpunktbetrachtungen bei Auffälligkeiten oder beschwerdebehafteten Einzelfällen. Ziel ist nicht, die Leistung der Verkehrsunternehmen lückenlos zu überwachen, sondern bei registrierten Vorfällen eine zeitnahe Behebung der vorhandenen Mängel im Sinne der Fahrgäste zu erreichen.

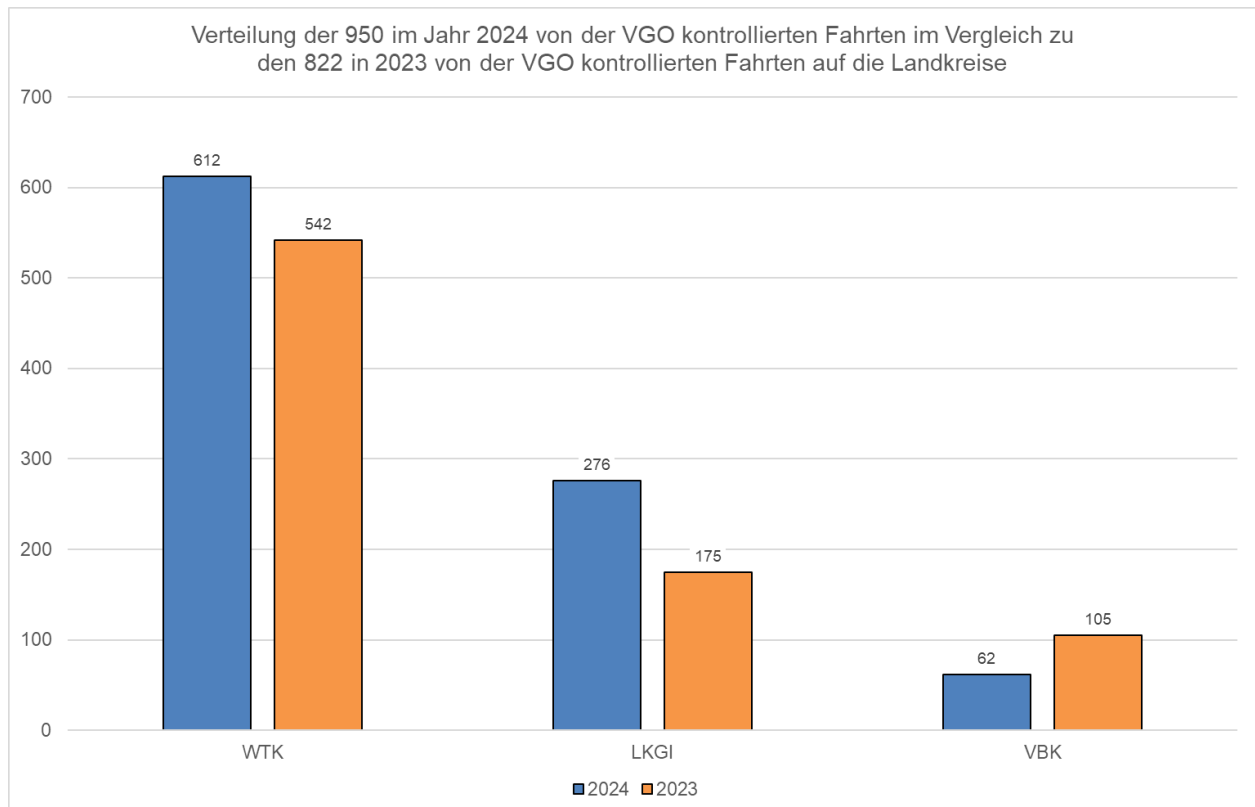
Zum anderen sind die befördernden Unternehmen vertraglich verpflichtet, die in den geschlossenen Verkehrs-Service-Verträgen niedergelegten Qualitätskriterien einzuhalten und Verstöße dagegen unverzüglich zu melden. Die Betreiber öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind vertraglich verpflichtet, alle erforderlichen Angaben zur Leistungserfüllung zu machen (sog. Berichtspflichten). Auch dies wird regelmäßig kontrolliert.

Im Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung vertraglicher Vorgaben steht der VGO neben dem Qualitätsmesssystem ein umfassendes Instrumentarium zur Reduzierung der Ausgleichsleistungen oder Verhängung von Vertragsstrafen zur Verfügung. Im Fall gravierender und dauerhafter Vertragsverletzungen ist die Kündigung der mit den Betreibern geschlossenen Verträge durch VGO und ZOV-Verkehr möglich. Damit wird die Einhaltung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge überprüft und gewährleistet.

Im elektronischen Vertragsmanagementsystem „eVMS“ werden alle vertragsrelevanten Abweichungen dokumentiert, die dann in die Jahresabrechnung einbezogen werden.

3.3.1. Qualitätserhebungen

Im Jahr 2024 wurden durch den Bereich „Vertrags- und Qualitätsmanagement“ der VGO insgesamt 950 Fahrten erhoben. Davon wurden 260 Fahrten (entspricht ca. 27%) im Rahmen von sogenannten „Schwerpunktkontrollen“ an Haltestellen von besonderem Interesse wie z.B. Schulen und Bahnhöfen durch VGO-Personal auf Pünktlichkeit, Einhaltung der Fahrzeugvorgaben usw. kontrolliert. „Erhebungsfahrten“, bei denen VGO-Personal während Mitfahrten die Qualität der Fahrt ermittelte, beliefen sich auf 690 Fahrten bzw. entsprechend ca. 73%.



Die Verteilung der durch die VGO kontrollierten Fahrten entsprach dabei ungefähr der Verteilung der gesamten VGO-Verkehrsleistung auf die drei Landkreise. Mit einem Anteil von 64% wurde am meisten im Wetteraukreis erhoben, gefolgt vom Landkreis Gießen mit 29% und 7% der Kontrollen fanden im Vogelsbergkreis statt.

3.3.2. Situation Kundeneingaben

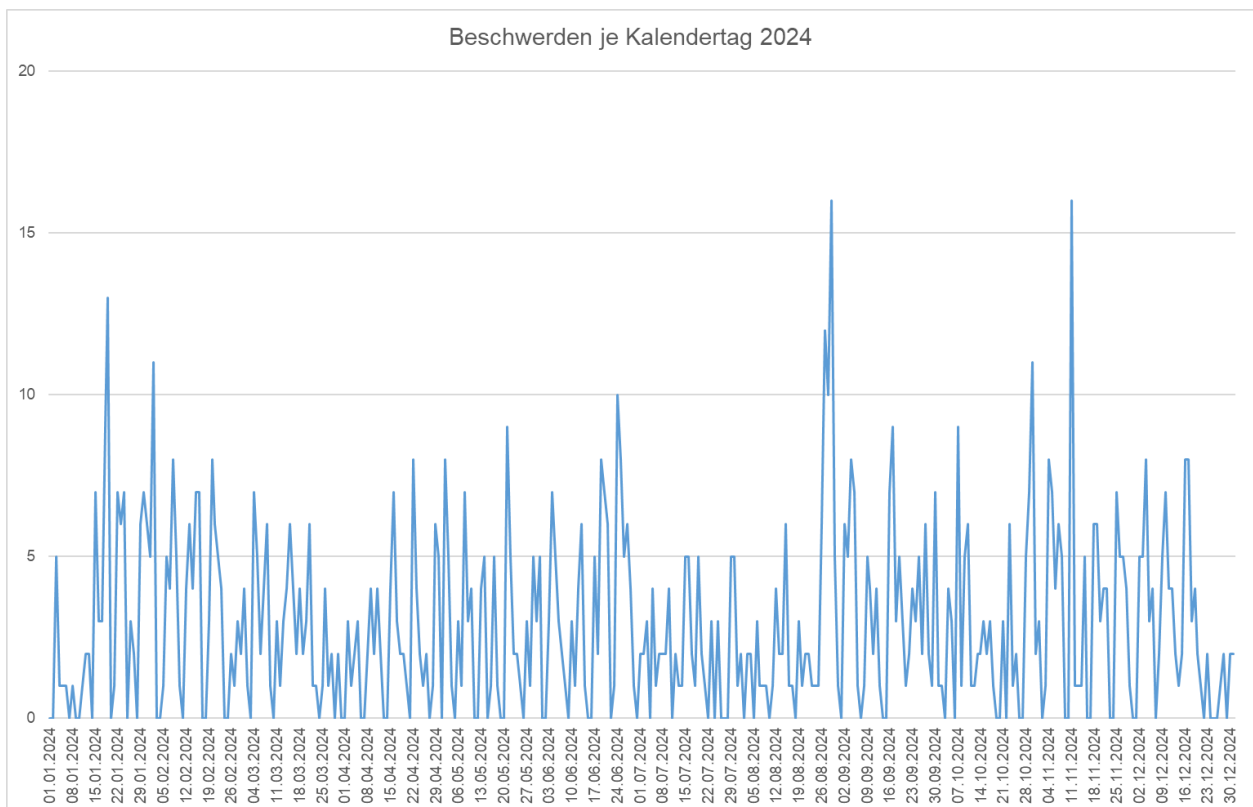
Zur Bearbeitung von Kundenanliegen bzw. -beschwerden bedient sich die VGO des Anliegenmanagementsystems ELMA der Rhein-Main-Verkehrsverbund Servicegesellschaft mbH (rms). Das ELMA stellt eine zentrale Datenbank aller Anliegen dar, die an die VGO gerichtet werden. Die Auswertung der im ELMA gesammelten Daten ermöglicht aussagekräftige Auswertungen. Im Verlauf des Jahres 2024 wurden insgesamt 1.058 Beschwerden eingereicht, von denen 923 eindeutig den Linienbusverkehren der VGO zugeordnet- und ausgewertet wurden.

Zeitliche Verteilung des Beschwerdeaufkommens

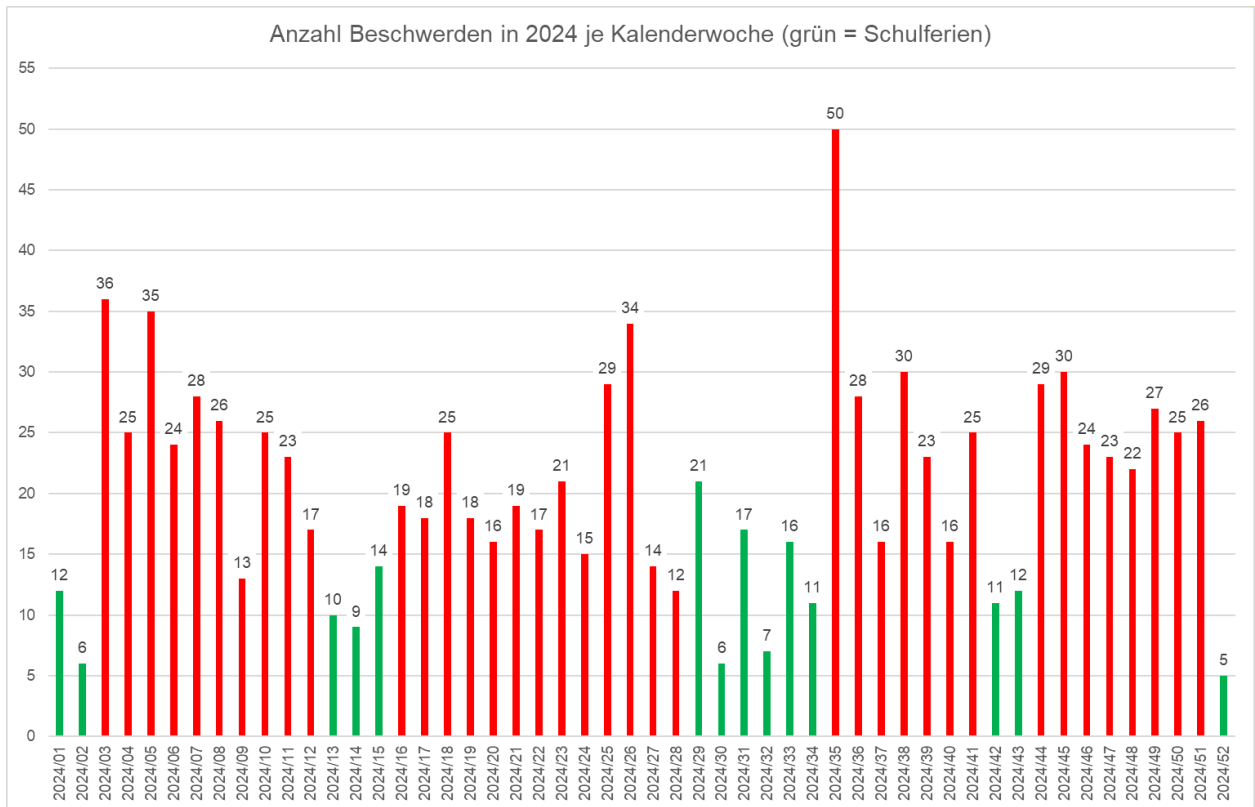
Für die Beurteilung der Qualität der Leistungserbringung kann die VGO auf verschiedene Auswertungen zurückgreifen, die unterschiedliche Rückschlüsse zulassen.

Die Betrachtung des Beschwerdeaufkommens über je Kalendertag zeigt, dass sich das Beschwerdeaufkommen auf die Wochentage Montag bis Freitag konzentriert. Dies entspricht dem umfangreicheren Fahrtenangebot an diesen Tagen sowie dessen Inanspruchnahme insbesondere im Hinblick auf die Schüler- bzw. Berufsverkehre. Das Beschwerdeaufkommen an den Wochenenden bzw. Feiertagen fällt dagegen gering aus.

Die zeitliche Verteilung der Beschwerden präsentierte sich im Jahr 2024 ungewöhnlich ausgeglichen. Dies bedeutet, dass die sonst übliche, witterungsbedingte Häufung von Beschwerden im ersten und vierten Quartal ebenso ausblieb wie die Häufung von Beschwerden zu Beginn des neuen Schuljahres.

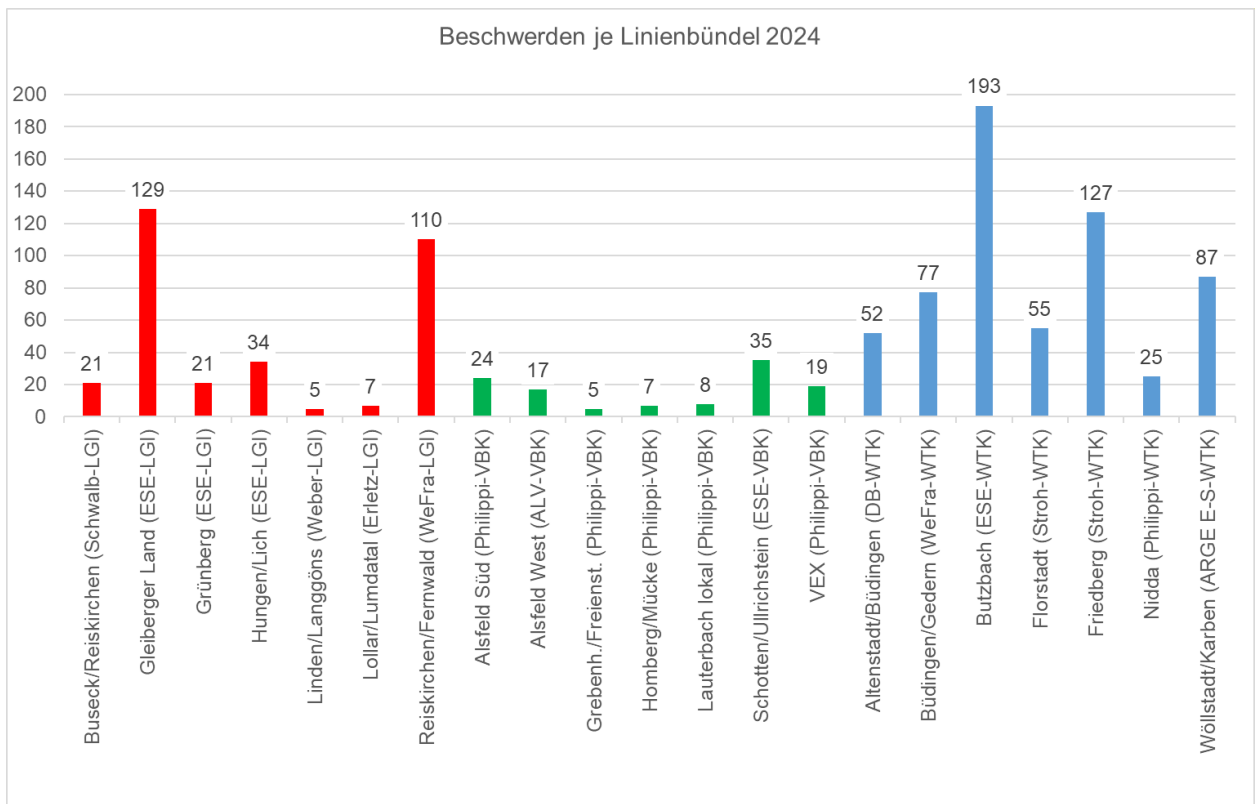


Eine Betrachtung des Beschwerdeaufkommens nach Kalenderwochen ermöglicht die Hervorhebung des deutlich geringeren Beschwerdeaufkommens zu den Ferienzeiträumen.



Absolute Verteilung des Beschwerdeaufkommens auf die Linienbündel der VGO

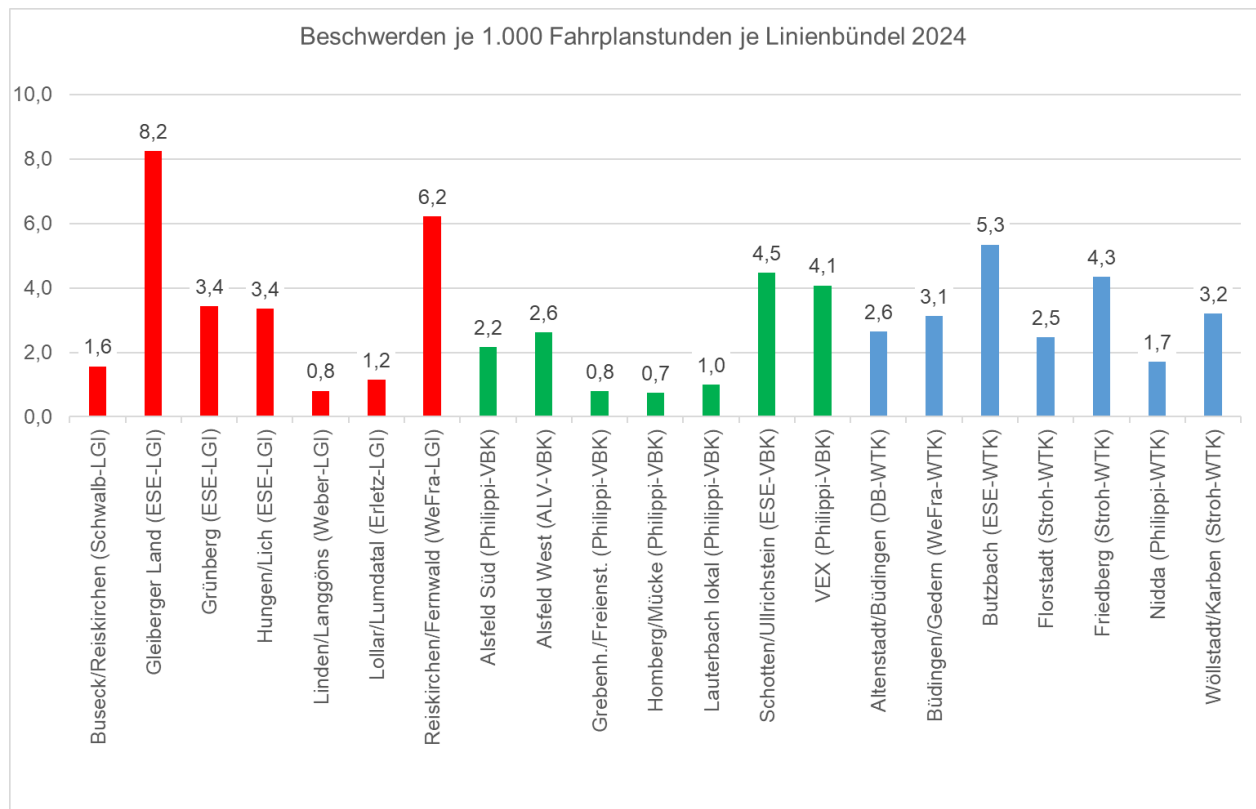
Die zahlenmäßige Zuordnung des Beschwerdeaufkommens auf die Linienbündel der VGO gibt Hinweise auf Beschwerdeschwerpunkte im VGO-Gebiet.



Gewichtete Verteilung des Beschwerdeaufkommens auf die Linienbündel der VGO

Die Gewichtung der zahlenmäßigen Zuordnung des Beschwerdeaufkommens auf die Linienbündel der VGO basierend auf den Fahrplanstunden jedes Linienbündels gibt vertiefte Hinweise auf Beschwerdeschwerpunkte im VGO-Gebiet.

Sonderfälle stellen hierbei die Linienbündel Linden/Langgöns und Lollar/Lumdata auf Grund der extrem geringen Anzahl an Fahrplanstunden dieser Linienbündel dar.



Beurteilung der Beschwerden nach Beschwerdekategorie

Für eine bessere Übersichtlichkeit wurden Beschwerdegründe zu drei Gruppen zusammengefasst.

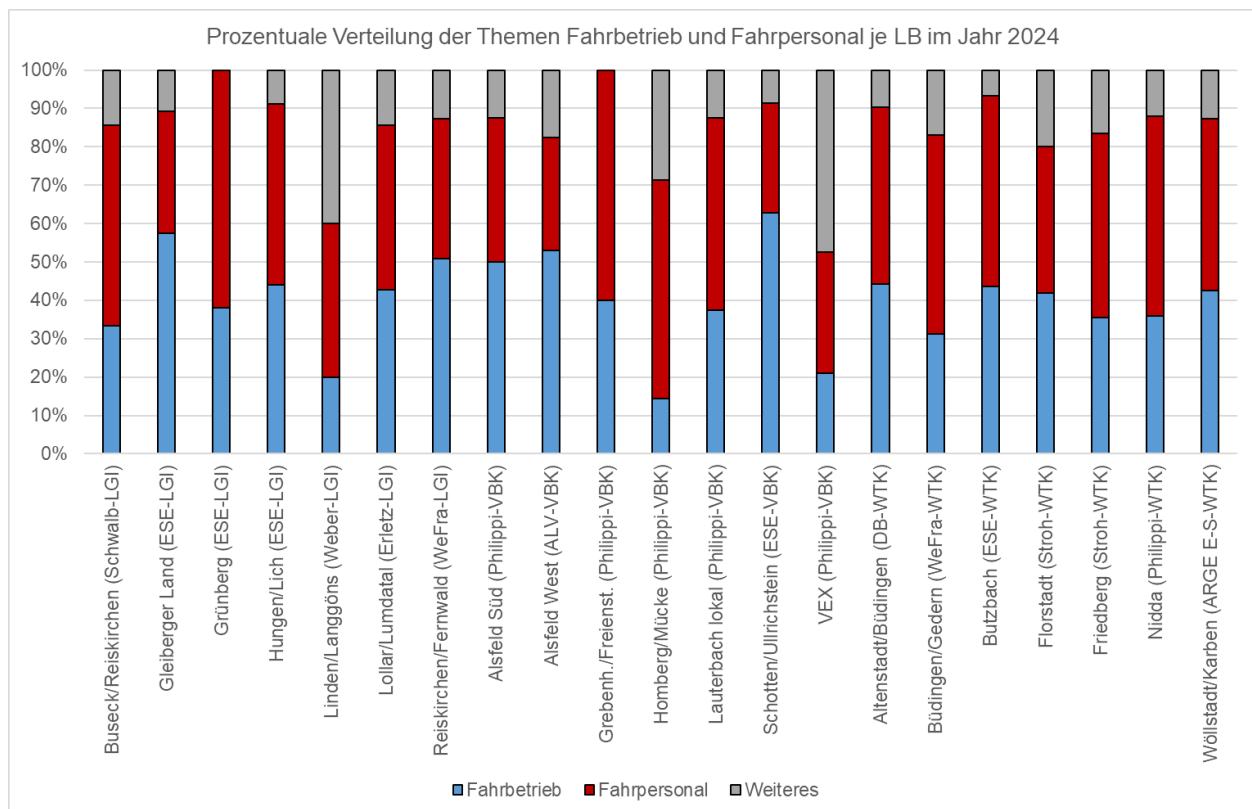
Beschwerdegründe bezüglich verfrühter bzw. verspäteter Fahrt, Fahrtausfällen und Überfüllung wurden zur Gruppe der Beschwerden mit Bezug zur Fahrbetrieb zusammengefasst.

Beschwerden, die sich auf das Verhalten des Fahrpersonals bezogen, wurden zur Gruppe der fahrpersonalbezogenen Gruppe zusammengefasst.

Alle weiteren Beschwerden z.B. mit Kritik an Fahrplänen, Überfüllung, Nachfragen zu Fundsachen, Fahrplanauskünften usw. wurden zur Gruppe der weiteren Beschwerden zusammengefasst.

Es folgt eine Übersicht über die prozentuale Verteilung der drei genannten Beschwerdegruppen unterteilt nach Linienbündeln und den darin jeweils enthaltenen Linien.

Hierbei ist zu beachten, dass eine prozentuale Übersichtsdarstellung auch immer im Kontext der Gesamtzahl der Beschwerden zu sehen ist.



4. Betreiber öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Der ZOV schließt mit den Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste gemäß Art. 2 d) VO 1370, Verkehrs-Service-Verträge im Sinne öffentlicher Dienstleistungsaufträge (öDA) nach Art. 2 i) VO 1370 ab:

„Einer oder mehrere rechtsverbindliche Akte, die die Übereinkunft zwischen einer zuständigen Behörde und einem Betreiber eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages bekunden, diesen Betreiber eines öffentlichen Dienstes mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten zu betrauen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen.“

Im Berichtszeitraum bestanden folgende Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG, teilweise mit Übertragung der Betriebsführung (BF) auf die Verkehrsgesellschaft Oberhessen (VGO), wobei der Genehmigungsinhaber dann als Subunternehmen der VGO tätig ist:

a) Vogelsbergkreis

Linienbündel	Liniennummer	Konzessionsinhaber	BF	ALT-Subunternehmen	Konzession bis
Vulkan-Express	VB-90 VB-91 VB-92 VB-93 VB-94 VB-95	Philippi	VGO		27.10.24
Alsfeld West ALT bis 14.12.	ALT VB-12 ALT VB-13	VGO		Taxi Schmidt	14.12.24
Schotten/Ulrichstein	VB-60 VB-61 VB-65	ESE	VGO		13.12.25
Schotten/Ulrichstein ALT	ALT VB-60 ALT VB-61 ALT VB-65	VGO		Taxi Glauburg	13.12.25
Grebenhain/Freiensteinau	VB-42 VB-50 VB-51 VB-52 VB-53 VB-54 VB-55	Philippi	VGO		12.12.26
Grebenhain/Freiensteinau ALT	ALT VB-48 ALT VB-50 ALT VB-56	VGO		Taxi Schmidt	12.12.26
Homburg/Mücke	VB-71 VB-75 VB-76 VB-77 VB-78 VB-79 VB-81	Philippi	VGO		12.12.26
Homburg/Mücke ALT	ALT VB-71 ALT VB-75 ALT VB-76 ALT VB-78 ALT VB-81	VGO		Taxi Schmidt Sparcar Hungen Sparcar Hungen Sparcar Hungen Taxi Schmidt	12.12.26
Lauterbach 2 ALT	ALT 391 ALT 393	VGO		Taxi Schmidt Taxi Fritsch *	09.12.28
Alsfeld Nordost ALT	ALT VB-38 ALT 394 ALT 396	VGO		Taxi Schmidt	08.12.29
Alsfeld Süd	VB-15 VB-16	Philippi	VGO		11.12.32
Alsfeld Süd ALT	ALT VB-15 ALT VB-16	Philippi	VGO	Taxi Schmidt	11.12.32
Alsfeld West	VB-11 VB-12 VB-13	ALV	VGO		11.12.32
Alsfeld West ALT ab 15.12.	ALT VB-12 ALT VB-13	ALV	VGO	Taxi Schmidt	11.12.32

Linienbündel	Liniennummer	Konzessionsinhaber	BF	ALT-Subunternehmen	Konzession bis
Lauterbach lokal	VB-21 VB-22 VB-24 VB-26 VB-28	Philippi	VGO		10.12.33
Lauterbach lokal ALT	ALT VB-21 ALT VB-24 ALT VB-26 ALT VB-28	Philippi	VGO	Taxi Schmidt	10.12.33

* = ab 29.11. Taxi Schmidt

BF = Betriebsführer

VGO = Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH, Friedberg
ALV = ALV Oberhessen GmbH & Co. KG, Marburg
ESE = ESE Verkehrsgesellschaft mbH, Staufenberg
Philippi = Philippi Nahverkehr GmbH & Co. KG, Mücke

Sparcar Taxi & Minicar Hungen, Hungen
Taxi Mini Car Glauburg, Glauburg
Taxi Fritsch, Schlitz
Taxi Schmidt, Alsfeld

b) Landkreis Gießen

Linienbündel	Liniennummer	Konzessionsinhaber	BF	ALT-Subunternehmen	Konzession bis
Grünberg ALT bis 14.12.	ALT GI-73 ALT GI-74	VGO		Holzapfel	14.12.24
Großen-Linden ALT	ALT 378 ALT 379	VGO		Holzapfel	13.12.25
Linden/Langgöns	GI-32 GI-35	VB Weber	VGO		13.12.25
Linden/Langgöns ALT	ALT GI-35	VGO		VB Weber	13.12.25
Pohlheim ALT	ALT GI-37	VGO		Holzapfel	12.12.26
Hungen/Lich	GI-60 GI-61 GI-62 GI-64	ESE	VGO		12.12.26
Hungen/Lich ALT	ALT GI-63 ALT GI-64	VGO		Holzapfel	12.12.26
Buseck/Reiskirchen	GI-25 GI-26 GI-27 GI-28	Schwalb	VGO		11.12.27
Lollar/Lumdatal	GI-51 GI-52 GI-55	Erletz	VGO		08.12.29
Reiskirchen/Fernwald	GI-21 GI-22	WEFRA	VGO		11.12.32
Reiskirchen/Fernwald ALT	ALT GI-21 ALT GI-22	WEFRA	VGO	Holzapfel	11.12.32
Gleiberger Land	GI-41 GI-42 GI-43 GI-81 *	ESE	VGO		10.12.33
Grünberg	GI-74 GI-77 GI-78 GI-79	ESE	VGO		09.12.34
Grünberg ALT ab 15.12.	ALT GI-73 ALT GI-74 ALT GI-75	ESE	VGO	Sparcar Hungen	09.12.34

* = ab 15.12. umbenannt in GI-44

BF = Betriebsführer

VGO = Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH, Friedberg
 Erletz = Erletz Reisen GmbH, Staufenberg
 ESE = ESE Verkehrsgesellschaft mbH, Staufenberg
 Holzapfel = Minibus Holzapfel, Buseck

Schwalb = Schwalb Busbetrieb GmbH & Co. KG, Buseck
 Sparcar Taxi & Minicar Hungen, Hungen
 VB Weber = Verkehrsbetrieb Weber GmbH, Biebertal
 WEFRA = Wefra-Bus GbR, Biebertal

c) Wetteraukreis

Linienbündel	Liniennummer	Konzessionsinhaber	BF	Subunternehmen ALT + Kleinbus	Konzession bis
Florstadt bis 14.12.	FB-01 FB-03	Stroh	VGO		14.12.24
Florstadt ALT bis 14.12.	ALT FB-02	VGO		Taxi Team 3030	14.12.24
Altenstadt/Büdingen	FB-40 FB-41 FB-42 FB-43 FB-44 FB-45	DB Regio Bus	VGO		13.12.25
Altenstadt/Büdingen ALT	ALT FB-41 ALT FB-42	VGO		Taxi Glauburg	13.12.25
Friedberg	FB-10 FB-30 FB-31 FB-32 FB-33 FB-34 FB-35 FB-36	Stroh	VGO		12.12.26
Friedberg ALT/Kleinbus	ALT FB-32 FB-33 K	VGO		Taxi Team 3030 Taxi Bas	12.12.26
Wöllstadt/Karben	FB-70 FB-71 FB-72 FB-73 FB-74 FB-76	Eberwein/Stroh	VGO		12.12.26
Wöllstadt/Karben ALT	ALT FB-71	Eberwein/Stroh	VGO	Taxi Glauburg	12.12.26
Bad Vilbel	FB-60 FB-61 FB-62 FB-63 FB-64	Stadtwerke Bad Vilbel GmbH		Walter Müller Reisen	31.12.27
Nidda	FB-80 FB-81 FB-82 FB-83 FB-84	Philippi	VGO		13.12.31
Nidda ALT	ALT FB-85 ALT FB-86	VGO		StarLine	13.12.31
Büdingen/Gedern	FB-20 FB-21 FB-22 FB-23 FB-24	WEFRA	VGO		11.12.32
Büdingen/Gedern ALT	ALT FB-25 ALT FB-26	WEFRA	VGO	Taxi Glauburg	11.12.32

Linienbündel	Liniennummer	Konzessionsinhaber	BF	Subunternehmen ALT + Kleinbus	Konzession bis
Butzbach	FB-50 FB-51 FB-52 FB-53 FB-54 FB-55 FB-56 FB-57 FB-58	ESE	VGO		10.12.33
Florstadt ab 15.12.	FB-1 FB-3	Philippi	VGO		09.12.34
Florstadt ALT ab 15.12.	ALT FB-2	Philippi	VGO	Taxi Team 3030	09.12.34
Bad Nauheim	FB-11 FB-12 FB-14 FB-15	Stroh	SWBN		09.12.34

BF = Betriebsführer

VGO = Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH, Friedberg
DB Regio Bus = DB Regio Bus Mitte GmbH, Mainz
Eberwein = Eberwein Reisen, Karben
ESE = ESE Verkehrsgesellschaft mbH, Staufenberg
Philippi = Philippi Nahverkehr GmbH & Co. KG, Mücke
StarLine = Starline Bustouristik e. K., Nidda
Stroh = Stroh Bus-Verkehrs GmbH, Altenstadt

SWBN = Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, Bad Nauheim
Taxi Bas, Friedberg
Taxi Mini Car Glauburg, Glauburg
Taxi Team 3030, Friedberg
Walter Müller Reisen GmbH & Co. KG, Biblis
WEFRA = Wefra-Bus GbR, Biebertal

4.1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Nach Art. 2 e) VO 1370 definiert sich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung als:

„(e)ine von der zuständigen Behörde festgelegte oder bestimmte Anforderung im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte.“

Den unter Ziffer 4 genannten Betreibern sind per Vertrag folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt worden:

- Durchführung der Buspersonennahverkehrsleistungen auf den in Ziffer 4 genannten Linien mit insgesamt 11.991.300 Nutzwagenkilometern durch den Einsatz von insgesamt 315 Fahrzeugen zu einem Bestelltgelt in Höhe von 37.060 T€.
- Ausschließliche Anwendung des RMV-Gemeinschaftstarifs
- Erfüllung der unter Ziffer 3.1 und 3.2 beschriebenen Qualitätsanforderungen

5. Ausgleichsleistungen

Ausgleichsleistungen und/oder ausschließliche Rechte nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370:

„Gewährt eine zuständige Behörde dem ausgewählten Betreiber ausschließliche Rechte und/oder Ausgleichsleistungen gleich welcher Art für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, so erfolgt dies im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages.“

Als „Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“ bezeichnet die VO 1370 in Art. 2 g) *„(j)eden Vorteil, insbesondere finanzieller Art, der mittelbar oder unmittelbar von einer zuständigen Behörde aus öffentlichen Mitteln während des Zeitraums der Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder in Verbindung mit diesem Zeitraum gewährt wird“.*

Die Betreiber haben für den auferlegten Verkehr im Berichtszeitraum folgende Ausgleichsleistungen erhalten:

Landkreis	Fahrzeuge	NwKm (in Tsd.)	Ausgleichsleistung*
Wetteraukreis	141	6.556	6.772 T€
<i>davon:</i>			
VGO	128	5.856	6.319 T€
Stadtverkehre Bad Nauheim und Bad Vilbel	13	700	453 T€
Landkreis Gießen	71	2.443	2.924 T€
Vogelsbergkreis	103	2.992	1.642 T€
Summe	315	11.991	11.338 T€

* Mittel für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen, Mittel für den Lokalen Verkehr (MLV), Strukturhilfe ländlicher Raum (SHLR), Kooperationsförderung, Schwerbehindertenausgleich (§145 SGB), Pauschalausgleich „Schülerticket Hessen“ Billigkeitsleistung Deutschlandticket (auf Grundlage gestellter Anträge) 2.637 T Euro, Billigkeitsleistung Schulausflugticket, Hessenindexausgleich (Personal).

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Querverbundes von der OVVG-Holding anteilige Verluste der VGO resultierend aus der Beauftragung von Verkehrsleistungen in Höhe von 8.415 T€ übernommen. Hiervon entfielen auf den Wetteraukreis 3.232 T€, den Landkreis Gießen 954 T€, den Vogelsbergkreis 4.229 T€.

6. Wettbewerb

6.1. Eigenwirtschaftliche Genehmigungsverfahren

Im Berichtsjahr 2024 wurde keine eigenwirtschaftliche Genehmigung beantragt.

6.2. Vergabeverfahren im lokalen Busverkehr

Im Berichtsjahr 2024 wurde für die Linienbündel Alsfeld West, Florstadt, Grünberg und Vulkan-Express ein europaweites Vergabeverfahren durchgeführt.